

Prüfbericht Nr. 375-397-85
über Gabelstabilisator,
Typ Telefix,
der Fa. Weigl, 8897 Pöttmes

Blatt 2

Technischer
Überwachungs-Verein
Bayern e.V.



D4-ZT

Gabelstabilisator

Typ: Telefix

Hersteller: Richard Weigl
Maschinenbau und Motorradzubehör
Schrobenhausener Str. 56
8897 Pöttmes

Datum: 13.02.1985

WEIGL TELEFIX
Motorradzubehör
Schrobenhausener Str. 56
8897 Pöttmes - Tel. 08253/527

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Dieser Prüfbericht darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Herstellers verwendet werden.

Nach Eintragung des Gabelstabilisators in die Fahrzeugpapiere ist dies vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer auf dem vorgelegten Prüfbericht zu vermerken, um Fälschungen auszuschließen.

Der Technischen Prüfstelle vorgeführt

am _____

in _____

Dieser Prüfbericht dient ausschließlich als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Prüfbericht Nr. 375-397-85
über Gabelstabilisator,
Typ Telefix,
der Fa. Weigl, 8897 Pöttmes

Blatt 3

Technischer
Überwachungs-Verein
Bayern e.V.



D4-ZT

0. Allgemeines

- 0.1. Hersteller: Richard Weigl
Maschinenbau u. Motorradzubehör
Schrobenhausener Str. 56
8897 Pöttmes
- 0.2. Art des Fahrzeugteiles: Gabelstabilisator für Krafträder
- 0.3. Typ: Telefix
Ausführungen: in Größe und Form den jeweiligen Kraftradtypen angepaßt
- 0.4. Kennzeichnung: Telefix
Ort der Anbringung: 2 Aufkleber an den beiden äußeren Schalen angebracht

1. Technische Angaben

1.1. Beschreibung

Der Gabelstabilisator besteht aus insgesamt 4 Teilen. Er wird an die beiden Gabelgleitrohre des Motorrades geklemmt. Der Stabilisator ist in Bohrungsabstand und im Winkel verstellbar um Toleranzen des Kraftrades auszugleichen.

1.2. Hauptabmessungen

Der Stabilisator ist in der Form und in den Abmessungen den jeweiligen Kraftradtypen angepaßt.

1.3. Gewicht: 0,5 bis 0,6 kg

1.4. Werkstoff: Al Si 12

1.5. Befestigung: An die Gabelgleitrohre geklemmt. Eine Montageanleitung wird jedem Teil beigegeben.

2. Prüfungen

Es wurden mit verschiedenen Krafträdern Versuchsfahrten mit und ohne Gabelstabilisator durchgeführt. Es konnte in keinem Fahrzeugzustand eine Verschlechterung des Fahrverhaltens festgestellt werden.



3. Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer

Bei der Begutachten des Gabelstabilisators nach § 19 (2) oder § 21 StVZO sind insbesondere nachstehend aufgeführte Hinweise zu beachten.

- 3.1. Bei vollem Einfedern der Gabel bis zum Anschlag (im Stand prüfen) darf sich keine Beeinträchtigung der Federung bemerkbar machen.
- 3.2. Bei vollem Einfedern darf weder der maximale Federweg begrenzt, noch Bremsleitung, Bremsschläuche und Seilzüge eingeklemmt werden.
- 3.3. Eventuell vorhandene Abdeckungen der Gleitstellen der Gabelrohre müssen nach dem Anbau des Stabilisators wieder angebracht werden.
- 3.4. Bei einer kurzen Fahrprobe sind möglichst auf welliger Fahrbahn starke Bremsungen mit der Vorderradbremse durchzuführen. Eine Ausgangsgeschwindigkeit von ca. 50 km/h ist auch im Hinblick auf die bestehende Sturzgefahr ausreichend. Dabei ist auf das saubere Ein- und Ausfedern der Gabel zu achten.

3.5. Angaben zum Fahrzeugbrief

Ziff.33: Bemerkungen: Telefix Gabelstabilisator

4. Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO

keine

5. Prüfergebnisse

Die Krafträder entsprechen auch mit angebautem Gabelstabilisator den jetzigen Anforderungen der StVZO, sowie den vom Bundesverkehrsministerium veröffentlichten Richtlinien, wenn die voranstehenden Hinweise beachtet sind.

6. Gültigkeitsdauer

Der vorliegende Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch den Anbau des Gabelstabilisators berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Krafträdern Änderungen eintreten, die die vorgenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Stoll

Amtlich anerkannter Sachverständiger m.T.
(Dipl.-Ing. (FH) Stoll)

P r ü f b e r i c h t

Nr. 375-397-85

Hersteller: Richard Weigl
Maschinenbau und Motorradzubehör
Schrobenhausener Str. 56
8897 Pöttmes

Art: Gabelstabilisator

Typ: Telefix